



Inhalt, Nr. 35/2026
- Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Mittwoch, den 21.10.2026, 14:00 Uhr - Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Mittwoch, den 21.10.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2871 / Am Mittwoch, den 21.10.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.07.2026
- Haushaltsvollzug 2026; Monatskennzahlen und überA-Berichte 3. Quartal 2026
- Haushalt 2027; erste Eckdaten

4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2872 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 05.10.2026

Vorhaben: Tektur zu Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, hier: Änderung der Fassaden inkl. Balkone, Grundrisse und TG-Zufahrt

Grundstück: Gemarkung Höhenkirchen Fl.Nr. 112/120, 112/121

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Altlaufstraße

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 05.10.2026, Nr. 4.1-0465/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zu Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, hier: Änderung der Fassaden inkl. Balkone, Grundrisse und TG-Zufahrt“ auf dem Grundstück der Gemarkung Höhenkirchen Fl.Nr. 112/120, 112/121 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Altlaufstraße erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmun-

gen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 110/2, 112/9, 112/10, 112/12, 112/114, 112/115, 112/116, 112/117 und 112/97 Gemarkung Höhenkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhen-

kirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2873 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 01.10.2026

Vorhaben: Tektur Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 21 Wohnungen und Tiefgarage Johann-Strauß-Str. 2, 82008 Unterhaching Flurnr. 557/3, hier: Attikaerhöhung bei Hauptdach um ca. 0,33 m und bei Dachterrasse um ca. 0,17 m, Änderung Wandstärken von 0,365 m auf 0,392 m, Änderung der Rampenabfahrtswand und Änderung Kellerfenster

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 557/3

Bauort: 82008 Unterhaching, Johann-Strauß Str. 2

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.10.2026, Nr. 4.1-0383/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 21 Wohnungen und Tiefgarage Johann-Strauß-Str. 2, 82008 Unterhaching Flurnr. 557/3, hier: Attikaerhöhung bei Hauptdach um ca. 0,33 m und bei Dachterrasse um ca. 0,17 m, Änderung Wandstärken von 0,365 m auf 0,392 m, Änderung der Rampenabfahrtswand und Änderung Kellerfenster“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 557/3 in 82008 Unterhaching, Johann-Strauß Str. 2 erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 557 der Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 557,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die was-serrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q2.39 Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de